

Ursula Gross Leemann\*

## SAV und Mediation

**Stichworte :** Mediation, Schweizerische Standesregeln SAV, Richtlinien SAV für die Mediation, Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV, Weisungen zum Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV

### I. Was ist Mediation?

«Mediation ist ein aussergerichtliches Streitbelegungsverfahren, in dem ein oder mehrere unabhängige und unparteiliche Dritte (Mediatorin/Mediatoren) die Konfliktparteien darin unterstützen, ihren Konflikt auf dem Verhandlungsweg eigenverantwortlich und einvernehmlich zu lösen»<sup>1</sup>. Die Aufgabe des Mediators ist es demnach, Konfliktparteien in einem klar als Mediation strukturierten Verhandlungsprozess zu einer eigenverantwortlichen Lösung ihres Konfliktes hinzuführen. Der Mediator darf dabei keine einseitigen Interessen wahrnehmen oder für die Parteien gar einen Entscheid fällen.

\* Lic. iur., Rechtsanwältin MCJ Mediatorin SAV, Präsidentin Fachausschuss Mediation SAV, Küsnacht ZH.

<sup>1</sup> Ziff. 1 Richtlinien SAV für die Mediation.

### II. Anwälte und Mediation

Seit 10 Jahren anerkennt der SAV Mediation als anwaltliche Tätigkeit, indem er einen Fachausschuss für dieses Spezialgebiet einberief und die Tätigkeit der Anwälte als Mediatoren regelte. Im Jahre 2002 wurden aufgrund des Reglementes vom 1. Januar 2002, sozusagen als Vorläufer zu den Fachanwaltstiteln, die ersten Titel Mediator SAV/Mediatorin SAV erteilt. Mit der Schaffung dieses Titels wollte der SAV seine Mitglieder in der Tätigkeit als Mediatoren unterstützen und zugleich die Einhaltung von Qualitätsstandards sicherstellen. Für Mitglieder des SAV, die als Mediatoren tätig sein wollen oder die mit ihren Klienten in ein Mediationsverfahren involviert werden, gehört es zur Sorgfaltpflicht, sich mit sämtlichen Regelungen des SAV zur Mediation vertraut zu machen.

### III. Wo ist was geregelt?

#### 1. Schweizerische Landesregeln SAV

Die Schweizerischen Landesregeln SAV beinhalten die Regeln für die beratende und forensische Anwaltstätigkeit. Sie sehen u.a. vor, dass der Anwalt eine gütliche Erledigung von Streitigkeiten zu fördern hat.<sup>2</sup> Der Anwalt sollte davon nur absehen, wenn es die Interessen des Klienten verlangen. Zudem hat der Anwalt Rücksicht zu nehmen auf eine laufende oder von den Parteien gewünschte Mediation.<sup>3</sup>

#### 2. Richtlinien SAV für die Mediation

Die speziellen Aufgaben und Pflichten des Mediators sind in den Richtlinien SAV für die Mediation vom 1. Juli 2005 geregelt. Diese haben Gültigkeit nicht nur für die Titelträger Mediator SAV/Mediatorin SAV sondern für sämtliche Mitglieder des SAV, die sich im Sinne des Begriffes «Mediation» als Mediatoren betätigen. Der SAV setzt in seinen Richtlinien für die Tätigkeit als Mediator eine angemessene Mediationsausbildung voraus. Diese Voraussetzung ist beim Vorliegen der Berechtigung zur Führung des Fachtitels Mediator SAV/Mediatorin SAV regelmässig erfüllt.<sup>4</sup> Mit anderen Worten verletzt ein Mitglied des SAV, welches ohne eine entsprechende Ausbildung als Mediator tätig wird, die Richtlinien. In den Richtlinien sind zudem die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mediatoren<sup>5</sup> sowie deren Informations-,<sup>6</sup> Aufklärungs-<sup>7</sup> und Handlungspflichten<sup>8</sup> geregelt. Vergleiche dazu auch Anwaltsrevue 11–12/2005, S. 445.

#### 3. Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV

Im Reglement<sup>9</sup> sind seit dem 1. Januar 2002 die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung und für die Berechtigung zur Führung des Titels Mediator SAV/Mediatorin SAV geregelt. Mit der Revision vom 1. Juli 2007 wurden die Anforderungen an die Mediationsgrundausbildung von 72 auf 120 Stunden erhöht. Die Erhöhung erfolgte zur Steigerung der Qualität und in Angleichung an die Fachanwaltsausbildungen. Zusätzlich wurden mit der Revision auch die Weiterbildungsverpflichtungen ausführlicher geregelt.

#### 4. Weisungen zum Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV

In den Weisungen<sup>10</sup> sind die Anforderungen an die Mediationsgrundausbildung in Bezug auf die Ausbildungsinhalte, die Durchführung und Organisation der Kurse, die Anforderungen an die Mediationstrainerinnen und -trainer sowie an das Verfahren

im Detail geregelt. Die Weisungen dienen damit auch als Grundlage für die Anerkennung von Mediationsgrundausbildungskursen durch den SAV. Auch die Weisungen wurden per 1. Juli 2007 revidiert.

### IV. Titel Mediator SAV/Mediatorin SAV

Der Titel «Mediator SAV/Mediatorin SAV» ist ein Zertifikat für spezifische erlernte Vermittlungsfähigkeiten auf dem Gebiet der Mediation, verbunden mit juristischer Kompetenz. Den Titel erhalten nur Mitglieder des SAV, welche eine praxisorientierte Zusatzausbildung in Mediation (Mediationsgrundausbildung und SAV-Mediationsausbildung) erfolgreich absolviert haben. Diese einzigartige Kombination von anwaltlicher Ausbildung und Zusatzausbildung in Mediation stellt sicher, dass Mediatorinnen und Mediatoren des SAV in Konflikten aller Art kompetent, umfassend und unabhängig vermitteln können und dank ihrer juristischen Ausbildung die Sachverhalte rasch und richtig einschätzen können. Mit der Berechtigung zur Führung des Titels verbunden ist die Verpflichtung zum periodischen Nachweis kontinuierlicher Weiterbildung im Fachgebiet Mediation.<sup>11</sup>

### V. Ausbildung

Die vom SAV für die Führung des Titels geforderte Zusatzausbildung in Mediation setzt sich zusammen aus einer mindestens 120-stündigen Mediationsgrundausbildung und der mindestens eintägigen SAV-Mediationsausbildung.<sup>12</sup> Die Mediationsgrundausbildung ist im Rahmen einer vom SAV anerkannten Ausbildung zu absolvieren. Der SAV führt eine öffentliche Liste über die anerkannten Mediationsgrundausbildungen. Die Anerkennung einer Mediationsgrundausbildung kann auf Gesuch eines Ausbildners hin beim Nachweis sämtlicher Voraussetzungen gemäss Weisungen erfolgen.<sup>13</sup> Auf Gesuch eines Mitglieds hin kann der SAV auch eine absolvierte Mediationsgrundausbildung oder mehrere Teilkurse, die nicht durch den SAV anerkannt sind, als genügend anerkennen (Gleichwertigkeit). Eine solche Anerkennung kann nur erfolgen, sofern die Erfüllung sämtlicher Anforderungen des SAV an die Ausbildung gemäss den Weisungen im Einzelnen nachgewiesen wird.<sup>14</sup> Die Absolvierung der Mediationsgrundausbildung darf nur beim Nachweis von regelmässiger Weiterbildung länger als 12 Monate zurückliegen.<sup>15</sup> Die SAV-Mediationsausbildung ist eine mindestens 8-stündige Ausbildung speziell für Anwälte.<sup>16</sup> Der SAV kann im Rahmen dieser Ausbildung eine Prüfung und/oder ein Fachgespräch durchführen.<sup>17</sup>

2 Art. 9 Abs. 1 Schweizerische Landesregeln SAV.

3 Art. 9 Abs. 2 Schweizerische Landesregeln SAV.

4 Ziff. 3.1. Richtlinien SAV für die Mediation.

5 Ziff. 4 Richtlinien SAV für die Mediation.

6 Ziff. 5. Richtlinien SAV für die Mediation.

7 Ziff. 4–7 Richtlinien SAV für die Mediation.

8 Ziff. 8 und 9 Richtlinien SAV für die Mediation.

9 Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV.

10 Weisungen zum Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV.

11 Ziff. D.6.2. Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV.

12 Ziff. B.2. ff. Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV.

13 Ziff. B.3.1. ff. Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV.

14 Ziff. B.3.4. Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV.

15 Ziff. C.5.2. Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV.

16 Ziff. B.4.1 ff. Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV.

17 Ziff. B.4.4. Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV.

## VI. Verpflichtung zur Weiterbildung

Alle Mediatoren und Mediatorinnen SAV sind verpflichtet, in einem Dreijahresrhythmus Mediations-Weiterbildungskurse von insgesamt 16 Stunden zu absolvieren. Die Kurse sind beim SAV zu absolvieren. Andere Mediations-Weiterbildungskurse werden als genügend anerkannt, wenn sie von Trainern durchgeführt werden, die die Anforderungen des SAV gemäss den Weisungen erfüllen. Der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ist das Verfassen von publizierten Artikeln im Fachgebiet Mediation, die Teilnahme an Supervision, Intervision und Erfahrungsgruppen, sowie die Tätigkeit als Mediations-Trainer- oder Referententätigkeit bis zu max. 50 %, das heisst max. 8 Stunden gleichgestellt.<sup>18</sup> Die Weiterbildungskontrolle beruht im Wesentlichen auf Selbstdeklaration: alle drei Jahre müssen alle Mediatoren SAV eine Zusammenstellung der in der Berichtsperiode absolvierten Mediations-Weiterbildungen beim SAV einreichen. Für nicht vom SAV selber durchgeführte Seminare und für die übrige Weiterbildung sind auf Verlangen des SAV geeignete Nachweise vorzulegen.<sup>19</sup>

## VII. Verlust der Berechtigung zur Titelführung und Titelentzug

Beim Dahinfallen der Mitgliedschaft im SAV entfällt die Berechtigung zur Titelführung von selbst. Eine Wiedererlangung ist auf

Antrag hin und mit dem Nachweis genügender Weiterbildung möglich.<sup>20</sup> Der SAV kann das Recht zur Führung des Titels entziehen, wenn die Voraussetzungen des Erwerbs des Titels nicht oder nicht mehr gegeben sind, die verlangte Weiterbildung nicht nachgewiesen wird oder die Richtlinien, das Reglement oder die Weisungen nicht eingehalten werden. Anstatt auf Entzug zu erkennen, kann der SAV auch auf vorübergehende Einstellung des Rechtes zur Fortführung des Titels erkennen.<sup>21</sup>

## VIII. Schlussbemerkungen

Mediation ist moderne Konfliktlösung und erlebt vor allem im angelsächsischen Raum und auch in unseren Nachbarländern einen eigentlichen Boom. Auch wenn die Mediation in der Schweiz noch keinen eigentlichen Durchbruch erlebt hat, so sind die Aussichten mit der erhofften minimalen Regelung in der neuen eidg. ZPO doch vielversprechend. In der globalisierten Welt wird eine rasche und unbürokratische Konfliktlösung immer wichtiger. Es war deshalb weitsichtig vom SAV, den Anwälten dieses Gebiet früh zu erschliessen und ihnen so neue Perspektiven zu eröffnen. Der SAV konnte bis dato bereits über 300 Titel Mediator SAV/Mediatorin SAV verleihen.

18 Ziff. D.6.1. Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV.

19 Ziff. D.6.2. ff. Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV.

20 Ziff. C.5.4 Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV.

21 Ziff. C.5.3. Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV.